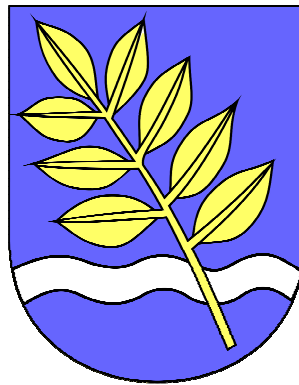


Gemeinde Lehre



Richtlinien über die Förderung von Tagespflegepersonen in der Gemeinde Lehre

Richtlinien über die Förderung von Tagespflegepersonen in der Gemeinde Lehre

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 20.06.2013 die folgende Richtlinie über die Förderung von Tagespflegepersonen in der Gemeinde Lehre beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Lehre fördert in Anerkennung ihrer erzieherischen und sozialen Bedeutung die Arbeit von Tagesmüttern und Tagesväter (Tagespflegepersonen) im Gebiet der Gemeinde Lehre. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann den Tagespflegepersonen unter Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie finanzielle Unterstützungen gewährt werden.

1. Die die Zuwendung empfangende Person muss ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson im Gemeindegebiet Lehre nachkommen und überwiegend Kinder aus dem Gemeindegebiet Lehre betreuen.
2. Die Tagespflegeperson muss vom Landkreis Helmstedt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe als Tagespflegeperson anerkannt werden.
3. Die Gemeinde Lehre gewährt Tagespflegepersonen zu Beginn ihrer Tätigkeit als Anschubfinanzierung einen einmaligen Betrag von 50% der für die Aufnahme der Tätigkeit notwendigen Anschaffungskosten bis zu einer Höhe von maximal 1.000 Euro.
4. Tagespflegepersonen die diese Anschubfinanzierung nach Ziffer 3 dieser Richtlinien erhalten, müssen sich für die Dauer der vier auf die Zuwendungsgewährung folgenden Jahre schriftlich verpflichten, Kinder im Altersbereich von 6 Monaten bis zur Erreichung des dritten Lebensjahres aufzunehmen.
5. Tagespflegepersonen die die Anschubfinanzierung nach Ziffer 3 dieser Richtlinien erhalten haben und vor Ablauf der Vierjahresfrist die Tätigkeit als Tagespflegeperson aufgeben, haben dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus haben sie folgende Rückerstattungen zu leisten
vor Ablauf eines Jahres eine Rückerstattung in Höhe von 100%,
vor Ablauf von zwei Jahren eine Rückerstattung in Höhe von 75%,
vor Ablauf von drei Jahren eine Rückerstattung in Höhe von 50%,
vor Ablauf von vier Jahren eine Rückerstattung in Höhe von 25%
des zugewendeten Betrags.
6. Die Beantragung der Zuwendung erfolgt schriftlich **vor** der Aufnahme der Tätigkeit. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Bewilligung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist in einem Verwendungsnachweis darzustellen und vorzulegen.
7. Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Lehre, den 20. Juni 2013

gez. Westphal

Westphal
Bürgermeister